

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle I/11/110/5

Vorlagen-Nummer **2050/2014** 

Freigabedatum 24.07.2014

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

# Beschlussvorlage

### Betreff

Kommunalwahl 2014 - Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl in Köln am 25.05.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz

## Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

#### Beschluss:

 Nach Zurückweisung der einzelnen Wahleinsprüche gegen die Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 25. Mai 2014 mit den Entscheidungen zu

Vorlagen-Nr.: 1982/2014 Vorlagen-Nr.: 1997/2014 Vorlagen-Nr.: 1998/2014 Vorlagen-Nr.: 1999/2014 Vorlagen-Nr.: 2016/2014 Vorlagen-Nr.: 2017/2014 Vorlagen-Nr.: 2018/2014 Vorlagen-Nr.: 2020/2014

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) Kommunalwahlgesetz NRW genannten Fälle vorliegt.

- 2. Die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen in Köln am 25. Mai 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 4. Juli 2014, Nr. 271 und Nr. 272, festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.
- 3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates keine Einsprüche eingelegt wurden.
- 4. Die Wahl des Integrationsrates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 4. Juli 2014, Nr. 273, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

$\boxtimes$	Nein			
	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		€
		Zuwendungen/Zuschüsse	e ☐ Nein ☐ Ja	
	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		€
		Zuwendungen/Zuschüsse	e □ Nein □ Ja	
Jäh	rliche Folgeaufwendung	en (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a)	Personalaufwendungen			€
b)	Sachaufwendungen etc.			€
c)	bilanzielle Abschreibunger	า		_€
Jäh	rliche Folgeerträge (erge	ebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a)	Erträge			€
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten		€
Ein	sparungen:		ab Haushaltsjahr:	
a)	Personalaufwendungen			€
b)	Sachaufwendungen etc.			€
Beg	inn, Dauer			

# Begründung

Zu 1. und 2.

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Gemäß § 40 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW sind dabei die Mitglieder des Rates auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 Kommunalwahlgesetz NRW).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 Kommunalwahlgesetz NRW). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 46 a Kommunalwahlgesetz finden auf die Wahlprüfung der Bezirksvertretung die Vorschriften der Wahlprüfung zur Wahl des Rates entsprechend Anwendung.

Das amtliche Endergebnis der Kommunalwahl 2014 in der Stadt Köln wurde am 04. Juni 2014, Nr. 271 und Nr. 272, im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht. Gegen das Ergebnis sind diverse Einsprüche erhoben worden.

Sämtliche Wahleinsprüche sind nach der verwaltungsinternen Vorprüfung und Beschlussempfehlung für den Wahlprüfungsausschuss und den Rat mit den Vorlagennummern 1982/2014, 1997/2014, 1998/2014, 1999/2014, 2016/2014, 2017/2014, 2018/2014 und 2020/2014 als unbegründet zurückzuweisen.

Über die beschriebenen Einsprüche hinausgehende Mängel sind nicht bekannt geworden.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so dass nach dem Vorschlag der Verwaltung die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretungen in Köln am 25. Mai 2014 mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 04. Juli 2014 Nr. 271 und 272, festgestellten Wahlergebnissen für gültig zu erklären ist.

Zu 3. und 4.

Gemäß § 19 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln i.V.m. § 40 des Kommunalwahlgesetzes hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Das amtliche Ergebnis der Integrationsratswahl 2014 in der Stadt Köln wurde am 04. Juni 2014 im Amtsblatt der Stadt Köln unter der Ifd. Nr. 273 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen das Ergebnis wurden keine Einsprüche erhoben.

Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

#### Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Rates wird auf § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Rates zur Gültigkeit der Kommunalwahl gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten geöffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW lautete wie folgt:

(1) Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

#### Anlagen

Anlage 1: Informationen zu den Aufgaben und dem Verfahren des Wahlprüfungsausschusses

Anlage 2: - 4: Niederschriften der Sitzung des Wahlausschusses vom 30. Juni 2014

Anlage 5: Amtsblatt der Stadt Köln vom 04. Juli 2014